

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Mai 2012

433

GRG NR.	08	EA 99	426
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Daniel Vetterli vom 28. März 2012 „Erreichbarkeit der Kantonalen Angestellten“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Gemäss § 70 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) haben die einzelnen Ämter die Ansprechzeiten jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr zu gewährleisten. Mit diesen obligatorischen Ansprechzeiten während gesamthaft sieben Stunden liegt der Kanton teilweise über jenen anderer privater und öffentlicher Dienstleistungsbetriebe. Zudem stehen die Ämter dem Publikum mehrheitlich auch darüber hinaus zur Verfügung. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen ist allerdings ein durchgängiger Service von acht bis neun Stunden nicht machbar. Dazu sei bemerkt, dass in den letzten Jahren beträchtliche Ferien- und Arbeitszeitsaldi abgebaut werden mussten. Nachdem der Kanton als Arbeitgeber auch Teilzeitpensen anbietet, können die erwähnten Ansprechzeiten aber nicht für jeden Arbeitsplatz durchgehend gewährleistet werden. Wesentlich ist die grundsätzliche Erreichbarkeit der Ämter während der Ansprechzeiten, wofür die Amtsleiter und Amtsleiterinnen besorgt sein müssen. Zu berücksichtigen ist auch die für die kantonale Verwaltung geltende Jahresarbeitszeit. Diese hat zum Ziel, die Personalressourcen nicht nach einem starren Zeitschema einzusetzen, sondern nach den Bedürfnissen des Betriebes in erster und den begründeten Bedürfnissen des Personals in zweiter Priorität. So können betriebliche Spitzen aufgefangen und auch wichtige persönliche Bedürfnisse mit der Arbeit in Einklang gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Im Rahmen der betrieblichen Umstände, des Stellenplans und der Budgetvorgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären, ob eine Voll- oder Teilzeitanstellung für die optimale Aufgabenerfüllung in Frage kommt und welcher Beschäftigungsgrad bei einer Teilzeitanstellung zu wählen ist. Starre Pensenuntergrenzen existieren bei der kantonalen Verwaltung nicht. Sie würden einer optimalen Aufgabenerfüllung entgegenstehen und verhindern eine flexible Arbeitsorganisation.

Frage 2

Die Stellvertretung ist grundsätzlich für jede Stelle und unabhängig vom Beschäftigungsgrad zu regeln. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen kann aber nicht sichergestellt werden, dass die Stellvertretung jederzeit über qualifizierte Kenntnisse der von den Kolleginnen und Kollegen bearbeiteten Dossiers verfügt. Eine derartige Stellvertretung ist aber auch nicht notwendig, zumal es die elektronische Geschäftsverwaltung in vielen Fällen erlaubt, die Dossiers der zu vertretenden Personen jederzeit einzusehen und beispielsweise über den aktuellen Stand eines Verfahrens Auskunft zu geben. Unabhängig davon sind die Ämter und Betriebe gehalten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit Anruferinnen und Anrufer während der Bürozeiten eine Ansprechperson finden, die Bescheid weiss, wann die abwesende Person wieder erreichbar sein wird, und im Bedarf das Anliegen aufnimmt und weiterleitet.

Frage 3

Für Teilzeitangestellte bestehen dieselben Rechte und Pflichten wie für Vollzeitangestellte (§ 4 RSV). Entsprechend haben auch Teilzeitangestellte im Rahmen ihres Pensums Anspruch auf Weiterbildung gemäss den personalrechtlichen Vorgaben, weil auch Teilzeitangestellte über die notwendigen fachlichen und persönlichen Anforderungen verfügen und sich weiterbilden müssen (vgl. § 55 RSV). Es ist Sache der Führungskräfte, über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Weiterbildung zu entscheiden.

Frage 4

Eine solche Weisung gibt es selbstverständlich nicht. Wie unter den Vorbemerkungen dargelegt, müssen die Ämter und Abteilungen jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar sein. Um dies sicherzustellen, haben sie die unter Frage 2 erläuterten Vorkehrungen zu treffen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach